

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 21 München, den 15. November 2012

---

Datum	Inhalt	Seite
9.11.2012	<b>Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes</b> 403-2-J	534
6.11.2012	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memmingen (Fluglärmschutzverordnung Memmingen – FluLärmV MM) 96-1-1-W	535
17.10.2012	Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Beleihungsverordnung 2125-6-2-UG	544
19.10.2012	Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung 2021-1/2-1-I	545
22.10.2012	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Oktober 2012, Vf. 57-IX-12 betreffend den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“</b>	573

---

403-2-J

## Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes

Vom 9. November 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Unschädlichkeitszeugnisgesetz – UnschZG – (BayRS 403-2-J), geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Wird von der Anhörung abgesehen, ermittelt das Gericht von Amts wegen die Tatsachen in sonstiger Weise.“

2. Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Wird die Teilfläche eines Grundstücks veräußert, an dem Wohnungs-, Teil- oder sonstiges Miteigentum nach Bruchteilen besteht, wird die Unschädlichkeit für sämtliche betroffenen Berechtigten in einem einzigen Verfahren festgestellt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Veränderungen innerhalb der rechtlichen Verhältnisse einer Wohnungs- oder Teileigentumsgemeinschaft oder einer sonstigen Bruchteilsgemeinschaft.“

3. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

<sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig. <sup>2</sup>Die Rechtsbeschwerde findet nicht statt.“

4. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 9. November 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer